



An das  
Bundesverwaltungsgericht

Erdbergstraße 192-196  
1030 Wien

Salzburg, am 21.06.2019

**Zahl: W102 2216520-1/14Z**

Beschwerdeführerin: **Umweltanwältin Mag. Dipl.-Ing. Dr. Gishild Schaufler**  
Landesumweltschutz Salzburg  
5020 Salzburg, Membergerstraße 42

Belangte Behörde: **Amt der Salzburger Landesregierung**  
Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe  
5010 Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527

Mitbeteiligte Partei: **Salzburger Parkgaragen GesmbH**  
5020 Salzburg, Gstättingasse 15/IV

wegen: **Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom  
07.02.2019, Zahl 20504-UVP/22/109-2019,  
UVP-Feststellung „Erweiterung Mönchsberggarage“**

## STELLUNGNAHME DER BESCHWERDEFÜHRERIN



In umseits bezeichneter Rechtssache wird einleitend bekannt gegeben, dass mit Wirkung vom 1. April 2019 **Frau Mag. Dipl.-Ing. Dr. Gishild Schaufler** zur neuen Umweltanwältin bestellt wurde und in die laufenden Verfahren als Partei eintritt.

In Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung wird im Folgenden noch einmal anhand der Rechtsprechung des VwGH und des BVwG dargestellt, dass der Feststellungsantrag der Projektwerberin eine Umgehung des UVP-Gesetzes dahingehend darstellt, dass nach dem Willen der PW nicht sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens, nämlich jene ausgehend von zusätzlichen 654 Stellplätzen, geprüft werden sollen, sondern nur von 453 Stellplätzen.

Diese Vorgangsweise ist rechtswidrig und führt bei rechtsrichtiger Anwendung des Gesetzes zur UVP-Pflicht des Vorhabens.

**I. Der Projektwille gemäß Feststellungsantrag (30.03.2018) lautet:**

*„Erweiterung der Mönchsberggarage in Salzburg durch Errichtung von 654 zusätzlichen Stellplätzen in der Garage B samt gleichzeitiger Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Reduktion der genehmigten Stellplätze in der Garage B um 100 und in der Garage A um 101 Stellplätze, somit Erweiterung von 1.493 genehmigten Stellplätzen auf insgesamt 1.946 Stellplätze in den Altstadtgaragen A und B.“*

Der Feststellungsantrag besteht damit aus 3 Anträgen:

1. Neubau Garage „B erweitert“ mit 654	<b>Neubauantrag „B-erweitert“</b> ; besteht noch nicht
2. Reduktion Garage „A+B alt“ von 1.493 auf 1.292	<b>Reduktionsantrag „A+B alt“</b> auf Reduktion der bisher genehmigten Gesamtkapazität; die Umsetzung der Reduktion in die Wirklichkeit ist bereits tatsächlich seit 2003 erfolgt
2.1. Reduktion Garage „A alt“ von 720 auf 619	
2.2. Reduktion Garage „B alt“ von 773 auf 673	
3. Erweiterung der Gesamtkapazität von bisher genehmigten 1.493 alt auf insgesamt 1.946 neu	<b>Erweiterungsantrag Gesamtkapazität</b>
Differenz Gesamtkapazität alt (1.493) zu Antrag (1.946)	453
Differenz tatsächlicher Bestand (1.292) zu Antrag (1.946)	654



## II. Rechtsprechung von VwGH und BVwG zur Berücksichtigung von Kapazitäten:

### VwGH 2006/07/0054: AWG-Anlage (Abfallsortieranlage)

Schwellenwert Z 1 lit b (Einheit): t/a

„Aus dieser Bewilligung erwächst der Beschwerdeführerin daher nur das Recht, die genehmigte Abfallsortieranlage maximal in der Kapazität von 18.000 t/a an der genannten Stelle und in der bewilligten Ausführung zu betreiben. Eine Berechtigung zur Ausnutzung eines Teiles dieser Abfallkapazität an anderer Stelle oder in einer anderen Anlage kann aus der Bewilligung vom 13. Juni 1997 aber nicht abgeleitet werden.“

„Ein **„Herausrechnen“** einer Kubatur von 13.000 t/a, die nicht mehr in der bereits bewilligten Anlage sondern nun in der Erweiterungsanlage aufbereitet werden soll, kann bei der auf die **Auswirkungen** der konkret zur Bewilligung anstehenden Erweiterungsanlage und der **Menge** der dort aufbereiteten Abfälle abstellenden Beurteilung nach dem UVP-G 2000 **nicht erfolgen**.

Ein Erweiterungsprojekt kann zwar - wie von der Beschwerdeführerin projektiert - so gestaltet sein, dass ein Teil der ehemals bewilligten Abfallmengen nun im erweiterten Projekt behandelt wird. Mit dieser **„Verschiebung“** wird diese Kapazität aber Teil des neu zu bewilligenden Projektes und damit des über das Erweiterungsprojekt durchzuführenden Bewilligungsverfahrens. Ein Herausrechnen und damit eine Nichtberücksichtigung der Menge von 13.000 t/a aus der Kapazität des Erweiterungsprojektes scheidet daher aus.

Damit ist aber das rechtliche Schicksal der Beschwerde entschieden. Ist es nämlich nicht möglich, die 13.000 t/a aus der Kapazität des bewilligten Projektes **„herauszulösen“** und muss man sie in die Gesamtkapazität des neuen Projektes einrechnen, dann ergibt sich ein projektiertes Gesamtbehandlungsumfang von gefährlichen Abfällen in der Höhe von 22.900 t/a. Damit wird aber der im Anhang 1 Spalte 1 Z 1 lit. b UVP-G 2000 genannte Schwellenwert für Anlagen zur physikalischen oder mechanisch biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen von 20.000 t/a überschritten, sodass die Pflicht zur Durchführung einer UVP gegeben ist.“

- Die Ausnutzung von Kapazitäten darf **nur an der bewilligten Stelle** erfolgen.
- Eine „Verschiebung“ von Kapazitäten in einen neuen Erweiterungsteil führt dort zur **vollen Berücksichtigungspflicht bei der Menge (Schwellenwert) und bei den Auswirkungen (Einzelfallprüfung)** als Teil des neuen Vorhabens.
- **Eine Gegenrechnung durch „Herausrechnen“ und Nichtberücksichtigung scheidet aus** (Rechtssatz).

#### Handlungsoptionen:

1.1. Wiederherstellung / Ausnutzung der genehmigten Kapazitäten ohne UVP-Relevanz

1.2. „Verschiebung“ der Kapazitäten in den neuen Erweiterungsteil mit voller UVP-Relevanz



## BVwG W143/2003020-1: Windpark mit einer bewilligten Gesamtkapazität

Schwellenwert Z 6 (Einheit): **MW**

„Gegenstand und Beurteilungskriterium des Feststellungsverfahrens ist hier eine einzige Anlage, nämlich ein Windpark. Es ist auf den Windpark und nicht auf einzelne Konverter abzustellen. Relevant ist daher nur die Gesamtkapazität des Windparks (als eine Anlage). Hinsichtlich der Prüfung der Frage, ob für ein Änderungsvorhaben eine UVP- Pflicht nach § 3a UVP-G 2000 besteht, ist festzustellen, inwiefern sich die Kapazität des Vorhabens im Vergleich zum genehmigten Ist-Bestand verändert. Im Sinne des Gesetzestextes gemäß Anhang 1 Z 6 UVP-G 2000 ist im verfahrensgegenständlichen Fall von einem Windpark mit mehreren Konverter auszugehen, sodass maßgeblicher Prüfungsmaßstab die Gesamtkapazität des Windparks im Ist-Zustand und in weiterer Folge die geplante Änderung dieser Gesamtkapazität ist. Hierbei ist insbesondere darauf **hinzuweisen, dass die abzutragenden Windkraftanlagen nicht mehr genutzt werden** und für diese durch die **komplette Entfernung und durch die Verwirklichung des geplanten Änderungsvorhabens kein Konsens mehr** besteht: Eine Kapazitätsnutzung dieser Anlagen ist rechtlich, technisch und faktisch nicht mehr möglich. Unter Berücksichtigung dieses Prüfungsmaßstabes können die Kapazitäten dieser - durch die geplante Änderung-konsenslosen Anlagen nicht mehr bei der Berechnung der Gesamtkapazität mitberücksichtigt werden, und es ist somit ein Abzug der nicht mehr nutzbaren Kapazitäten zulässig.“

- Voraussetzung für eine zulässige Gegenrechnung bei einem Änderungsvorhaben ist der Abbau bestehender Kapazitäten (Windkraftanlagen) und die **rechtlich, technisch und faktisch nicht mehr mögliche Nutzung** dieser Anlagen durch die Verwirklichung des Änderungsvorhabens am (nahezu) selben Standort, sodass ein Wiederaufbau der abgebauten Altanlagen am bisherigen Standort unmöglich wird.

### Handlungsoptionen:

2. Abriss unter Beibehaltung der bisher genehmigten Gesamtkapazität + Neubau an bisheriger Stelle über die bisher genehmigten Gesamtkapazität hinaus unter Anrechnung der Altanlagen



## VwGH 2015/06/0018: Mönchsberggarage

### Schwellenwert Z 21 (Einheit): **Stellplätze**

„Wie der VwGH in seinem Erkenntnis 2006/07/0054 betreffend ein Erweiterungsprojekt einer bestehenden Abfallsortieranlage ausgesprochen hat, erwachse aus der dort maßgeblichen Bewilligung nach dem AWG 1990 der Bfin nur das Recht, die genehmigte Abfallsortieranlage maximal in der genehmigten Kapazität an der genannten Stelle und in der bewilligten Ausführung zu betreiben. Aus dieser Bewilligung könne aber nicht die Berechtigung abgeleitet werden, einen Teil der bewilligten Kapazität an anderer Stelle oder in einer anderen Anlage zu nutzen. Diese Ausführungen sind auf die Frage der Zulässigkeit von Kapazitätsverschiebungen bzw. deren "Gegenrechnung" im UVP-Verfahren übertragbar. Auch im Revisionsfall erwächst der Projektwerberin aus den hier maßgeblichen gewerbebehördlichen Bewilligungen nur das Recht, die damit genehmigte Altstadtgarage M maximal in der genehmigten Kapazität an der genannten Stelle und in der bewilligten Ausführung zu betreiben (hier: die Parkgarage A mit maximal 720 und die Parkgarage B mit maximal 773 Stellplätzen). Aus diesen Bewilligungen kann aber nicht die Berechtigung abgeleitet werden, einen Teil der bewilligten und derzeit nicht ausgeschöpften Kapazität (hier: 201 Stellplätze) in dem nunmehr beantragten Erweiterungsteil (hier: der Parkgarage B) zu nutzen. Ein bloß faktisches "Herauslösen" dieses nicht ausgeschöpften Teiles der bewilligten Kapazität, die auf Grund der aus den unverändert bestehen bleibenden Bewilligungen resultierenden Berechtigung nach wie vor nutzbar ist, ist demnach nicht zulässig.“ (Rechtssatz)

- Aus den bestehenden Bewilligungen kann nicht die Berechtigung abgeleitet werden, einen Teil der bewilligten und derzeit nicht ausgeschöpften Kapazität (hier: 201 Stellplätze) in dem nunmehr beantragten Erweiterungsteil (hier: der Parkgarage B) zu nutzen.
- Ein bloß faktisches "Herauslösen" dieses nicht ausgeschöpften Teiles der bewilligten Kapazität, die auf Grund der aus den unverändert bestehen bleibenden Bewilligungen resultierenden Berechtigung nach wie vor nutzbar ist, ist demnach nicht zulässig.
- Fazit aus dem VwGH-Erkenntnis: Es bräuchte vielmehr auch eine rechtliche Reduktion, um die 201 Stellplätze vollständig herauslösen zu können.

#### Handlungsoptionen:

3. Reduktion der bisher genehmigten Gesamtkapazität



### III. Anwendung der Handlungsoptionen (1. bis 3.) der Rechtsprechung auf das beschwerdegegenständliche Verfahren zur Erweiterung der Mönchsberggarage

#### VwGH 2006/07/0054: AWG-Anlage (Abfallsortieranlage)

##### 1.1. Wiederherstellung von 201 Stellplätzen im Altbau „A+B“ bis zur genehmigten Gesamtkapazität von 1.493 und Erweiterung im Neubau „B-erweitert“ um 654 Stellplätze

Tatsächlicher Bestand	1.292
Wiederherstellung von 201	+201
Bisher genehmigte Gesamtkapazität „A+B alt“:	1.493
Neubau von 654	+654
Neue Gesamtkapazität	2.147
Gesamtzahl aller neuen Stellplätze	855
UVP-Relevanz Wiederherstellung (201):	0
<b>UVP-Relevanz Neubau „B-erweitert“ (654):</b>	<b>654</b>

##### 1.2. „Verschiebung“ von 201 Stellplätzen in den neuen Erweiterungsteil mit voller UVP-Relevanz

Dieses Szenario entspricht dem Reduktionsantrag „A+B alt“ sowie dem Neubauantrag „B-erweitert“ sowie dem „Erweiterungsantrag Gesamtkapazität“ des Feststellungsantrags von 1.493 auf 1.946 Stellplätze;

###### Altbau - Reduktion: -201

Garage „A alt“  $720 - 101 = 619$   
Garage „B alt“  $773 - 100 = 673$   
Garagen „A+B alt“  $1.493 - 201 = 1.292$   
Verschiebung von 201 auf Neubau ->

###### Neubau: +654

Garage „B-erweitert“ gesamt 654  
201 UVP-relevant (Verschiebung)  
453 UVP-Relevant (Neubau)  
**654 UVP-relevant gesamt**

Gesamtkapazität alt 1.493

Gesamtkapazität neu 1.946



## BVwG W143/2003020-1: Windpark mit einer bewilligten Gesamtkapazität

### 2.1. Abriss von 201 Stellplätzen und Wiedererrichtung an bisheriger Stelle („A+B alt“) unter Beibehaltung der bisher genehmigten Gesamtkapazität (1.493) + Neubau von 654 Stellplätzen über die bisher genehmigte Gesamtkapazität hinaus unter Anrechnung der Altanlagen

Dieses Szenario beinhaltet den „**Neubauantrag B-erweitert**“ des Feststellungsantrags von zusätzlich 654 Stellplätzen in der Garage „B-erweitert“:

Bisher genehmigte Gesamtkapazität „A+B alt“:	1.493
Abriss -201	1.292
Wiedererrichtung 201 am selben Standort	1.493
Neuerrichtung Garage „B-erweitert“ +654	2.147
UVP-Relevanz Wiederrichtung +201 am alten Standort	0
<b>UVP-Relevanz Neubau Garage „B-erweitert“</b>	<b>654</b>

Da am selben Standort der Garagen „A+B alt“ nicht mehr Stellplätze errichtet werden als zuvor bestanden haben (keine Kapazitätserhöhung am bisherigen Standort), erfolgt dort die Anrechnung von Altanlagen bis zur bisher genehmigten Gesamtkapazität. Die UVP-Relevanz ist daher „0“.

Der Neubau hingegen ist voll UVP-relevant.

Anmerkung: Eine Erhöhung der Kapazität am selben Standort durch Abriss und Neubau wäre theoretisch möglich, wenn eine effizientere Raumnutzung durch automatische Systeme, Stapelung von Fahrzeugen übereinander etc, erfolgen würde. In diesem Fall wären nur jene Kapazitäten UVP-relevant, welche - ausgehend von 1.292 Stellplätzen - die bisher genehmigte Gesamtkapazität von 1.493 übersteigen.



2.2. **Abriss von 201 Stellplätzen und Wiedererrichtung an bisheriger Stelle („A+B alt“) unter Beibehaltung der bisher genehmigten Gesamtkapazität (1.493) + Neubau von Stellplätzen über die bisher genehmigte Gesamtkapazität hinaus bis zu einer Gesamtkapazität von 1.946 unter Anrechnung der Altanlagen**

Dieses Szenario beinhaltet den „**Erweiterungsantrag Gesamtkapazität**“ des Feststellungsantrags von 1.493 auf 1.946 Stellplätze:

Bisher genehmigte Gesamtkapazität „A+B alt“:	1.493	
Abriss -201	1.292	
Wiedererrichtung 201 am selben Standort	1.493	+201
Erweiterung Gesamtkapazität um 453 in „B-erweitert“ (kleine Erweiterung) auf	1.946	+453
UVP-Relevanz Wiederrichtung +201 am alten Standort		0
<b>UVP-Relevanz Erweiterung Gesamtkapazität in „B-erweitert“</b>		<b>453</b>

Da am selben Standort der Garagen „A+B alt“ nicht mehr Stellplätze errichtet werden als zuvor bestanden haben (keine Kapazitätserhöhung am bisherigen Standort), erfolgt dort die Anrechnung von Altanlagen bis zur bisher genehmigten Gesamtkapazität. Die UVP-Relevanz ist daher „0“.

Der (mit 453 zusätzlichen Stellplätzen verkleinerte) Neubau hingegen ist voll UVP-relevant.

Anmerkung: **Dieses Szenario gilt allerdings nur dann, wenn der Erweiterungsbau „B-erweitert“ nur 453 Stellplätze beinhaltet**, weil sonst die beantragte Gesamtkapazität von 1.946 Stellplätzen überschritten würde. Tatsächlich beantragt sind im Neubau der Garage „B-erweitert“ aber 654 zusätzliche Stellplätze, was einen neuen Gesamtkonsens von 2.147 Stellplätzen ergeben würde.

Anmerkung: Eine Erhöhung der Kapazität am selben Standort durch Abriss und Neubau wäre theoretisch möglich, wenn eine effizientere Raumnutzung durch automatische Systeme, Stapelung von Fahrzeugen übereinander etc, erfolgen würde. In diesem Fall wären nur jene Kapazitäten UVP-relevant, welche - ausgehend von 1.292 Stellplätzen - die bisher genehmigte Gesamtkapazität von 1.493 übersteigen.





## VwGH 2015/06/0018: Mönchsberggarage

### 3. Zeitgleiche Reduktion der bisher genehmigten Gesamtkapazität Garage „A+B alt“ + Erweiterung Neubau Garage „B-erweitert“

Laut VwGH ist ein Herausrechnen eines nicht ausgeschöpften Teiles der bewilligten Kapazität, die auf Grund der aus den unverändert bestehen bleibenden Bewilligungen resultierenden Berechtigung nach wie vor nutzbar ist, nicht zulässig.

Deshalb sieht der Feststellungsantrag vom 30.03.2018 nun auch eine gleichzeitige Reduktion der bisher genehmigten Gesamtkapazität vor.

Im Vergleich dazu war im alten Feststellungsverfahren ein Verzicht unter der Bedingung der Genehmigung und Inbetriebnahme beantragt, also erst zeitlich nachgelagert.

Bisher genehmigte Gesamtkapazität „A+B alt): 1.493

Reduktion um 201 Stellplätze: 1.292

**Zeitpunkt der Reduktion** um 201 Stellplätze in Bezug auf den Zeitpunkt der Genehmigung der Erweiterung:

VORHER		NACHHER		ZEITGLEICH	
Ausgangsbasis für Erweiterung:	UVP-relevant	Ausgangsbasis für Erweiterung:	UVP-relevant	Ausgangsbasis für Erweiterung:	UVP-relevant
1.292 A+B alt red.		1.493 A+B alt		1.493 A+B alt	
+654 B-erweitert	<b>654</b>	+654 B-erweitert	<b>654</b>	-201 A+B alt	<b>Gegenrechnung unzulässig laut VwGH, aber Verschiebung möglich unter voller Berücksichtigung</b>
1.946 Gesamt		2.147 Gesamt		1.292 Zw-Ergebnis	
		-201 Reduktion		+654 B-erweitert	<b>654 (201+453)</b>
		1.946 Gesamt		1.946 Gesamt	



Dieses Szenario entspricht dem Feststellungsantrag vom 30.03.2018:

- **Erweiterungsantrag Gesamtkapazität von bisher 1.493 auf 1.946 Stellplätze**
- **Reduktionsantrag Gesamtkapazität „A+B alt“ 1.493 um 201 Stellplätze**
- **Neubauantrag „B-erweitert“ +654 Stellplätze**

#### IV. ERGEBNIS:

- Da gemäß der Rechtsprechung also eine Gegenrechnung durch „Herausrechnen“ und Nichtberücksichtigung dieses Anteils rechtlich nicht zulässig ist und
- da eine „Verschiebung“ in den Erweiterungsteil zur vollen Berücksichtigungspflicht bei der Menge (Schwellenwert) und bei den Auswirkungen (Einzelfallprüfung) als Teil des neuen Vorhabens führt,
- sind im Rahmen der Einzelfallprüfung die Umweltauswirkungen von 654 zusätzlichen Stellplätzen zu beurteilen.
- Dabei ist es unerheblich, ob Stellplätze oder Emissionen gegengerechnet werden. Weil die Emissionen an den Stellplätzen hängen, dürfen diese ebensowenig gegengerechnet werden. Dies gilt damit auch für alle Verkehrsbewegungen im Straßennetz, wo bisher ebenfalls nur Emissionen von 453 Stellplätzen berücksichtigt wurden.

Aufgrund der obigen Ergebnisse zum Szenario 3. und dem Umstand, dass es bereits aus logischen Gesichtspunkten betrachtet egal sein muss, zu welchem Zeitpunkt eine Reduktion des Rechtsbestands erfolgt, ist auch weiters festzustellen, dass die Antragsänderung der Projektwerberin mit der bloß geringfügigen Abänderung von Stellplatzzahlen (654 statt bisher 657) nicht über die vom VwGH bereits vorgezeichnete und in Wahrheit entschiedene Sache hinwegtäuschen kann.

In Wahrheit hat die PW nämlich dasselbe beantragt wie schon zuvor: einen Gesamtkonsens von „A+B alt“ und „B-erweitert“ mit 1.946 Stellplätzen.

Auf Seite 14 der Stellungnahme der PW vom 11.04.2019 an das BVwG hebt die PW noch einmal die aus ihrer Sicht wesentliche Änderung zum bisherigen Feststellungsverfahren explizit hervor, nämlich die Änderung des Zeitpunktes des Verzichts bzw der Reduktion:

*„Nunmehr ist aber kein in der Zukunft liegender bedingter (teilweiser) Verzicht auf die behördlich genehmigten Stellplätze beabsichtigt, sondern es stellt einen ausdrücklichen **Vorhabensgegenstand** dar, dass – ganz im Sinne des VwGH-Erkenntnisses – die einheitliche Betriebsanlage der Altstadtgaragewie folgt zur Änderung beantragt werden wird (siehe den Feststellungsantrag der Projektwerberin vom 30.03.2018 und die Vorhabensbeschreibung im angefochtenen Bescheid):“*



**Die rechtliche Überprüfung, ob der Zeitpunkt der Änderung der Gesamtkapazität einen Unterschied dabei macht, welche Kapazitäten UVP-relevant sind und welche nicht, hat ergeben, dass dies aber eben keinen Unterschied macht. Jedes andere Ergebnis wäre überraschend und würde zu einer Verschleierung der wahren Umweltauswirkungen führen.**

Das mit der Beschwerde vorgelegte **Gutachten Ennöckl** nimmt im Übrigen – entgegen der jüngsten Ansicht der PW – auf Seite 4 ausdrücklich Bezug auf den Inhalt des Feststellungsantrags (Änderung des Konsenses „A+B alt“ von 1.493 auf 1.292 und Erweiterung durch Neuerrichtung von 654 Stellplätzen). Das Gutachten Ennöckl hätte daher sehr wohl bereits im Feststellungsbescheid gewürdigt werden müssen. Auf Basis dieser Beurteilungsgrundlage stellt auch Ennöckl eine Umgehung der vom VwGH ausdrücklich als unzulässig angesehenen Gegenrechnung fest. Nach Ennöckl hätte daher folgender maßgeblicher Beurteilungsrahmen für den lufttechnischen ASV festgelegt werden müssen:

*„Es sind die lufttechnischen Auswirkungen von 619 Stellplätzen im Garagenteil A, von 673 Stellplätzen im Garagenteil B alt und von zusätzlichen 654 Stellplätzen im Garagenteil B neu, also von insgesamt 1.946 Stellplätzen zu beurteilen, wobei für die Ausgangssituation von einem Konsens im Altbestand von 619 Stellplätzen im Garagenteil A und 673 im Garagenteil B auszugehen ist.[...]“*

Dies ist rechtswidrig nicht erfolgt.

### **Systematische Umgehung der UVP-Pflicht**

Der von der PW neuerlich angestrebte Weg einer Anrechnung bisher nicht genutzter Kapazitäten (Umweltauswirkungen) auf einen Neubau würde überdies zu einer generellen und systematischen Umgehung des UVP-Rechts in allen gleich gelagerten Fällen führen:

Könnte nämlich ein Anlagenbetreiber auf eine nicht genutzte Kapazität in der Bestandsanlage verzichten und diese in einem neu zu genehmigenden Anlagenteil herausrechnen, um nicht in die UVP-Pflicht zu geraten, dann könnte er zu einem späteren Zeitpunkt nach Genehmigung der Neuanlage neuerlich eine Erhöhung der Kapazität in der Altanlage beantragen, die ebenfalls unter dem UVP-Schwellenwert liegt.

- a) Reduktion Altbestand (-201) und Anrechnung auf neue Anlage (654-201=453) mit dem Ergebnis: keine UVP-Pflicht (Einzelfallprüfung)
- b) Änderungsantrag Altbestand (+201) mit dem Ergebnis: keine UVP-Pflicht (unter den Schwellenwerten)
- c) Endergebnis: statt bisher 1.493 werden 2.147 Stellplätze möglich ohne UVP-Pflicht.

**Dies stellte daher eine klassische Umgehung des UVP-Gesetzes dar.**



## V. Zur Einzelfallprüfung:

1. Weiters darf daran erinnert werden, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung bloß die **Wahrscheinlichkeit** von Umweltauswirkungen zu prüfen ist. Die UVP-Pflicht durch eine Einzelfallprüfung hängt dabei nicht davon ab, ob tatsächlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eintreten werden. Entscheidend ist vielmehr, ob mit solchen Auswirkungen **zu rechnen** ist, wobei zu dieser Beurteilung auf **Prognosen** und **Erwartungen** sowie das **allgemeine menschliche Erfahrungsgut** zurückgegriffen werden muss (Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, Kommentar UVP-G 2000 (2013)).

**Demgegenüber hat die PW in den letzten 5 Jahren einen völlig überschießenden Aufwand betrieben, um tatsächlich zu beweisen, dass ihr Vorhaben (knapp) unter dieser Wahrscheinlichkeit liegt.** Dies konnte sie bisher nur durch eine Anrechnung von 201 Stellplätzen und einer angenommenen Erweiterung um 453 Stellplätze, sowie zusätzlichen fragwürdigen und bestrittenen Angaben und Prämissen in den Bereichen Verkehr und Luft erreichen. Ein stichhaltiger Beweis ist aber nicht gelungen.

Die **wahren wahrscheinlichen Umweltauswirkungen** von tatsächlich **654** zusätzlichen Stellplätzen wurden aber bereits mehrfach, auch im letzten Verfahren vor dem BVwG, geprüft und eine **Überschreitung von Irrelevanzschwellen festgestellt**.

**Aufgrund dieser festgestellten Überschreitungen und aufgrund des Vorsorgeprinzips der EuGH-Rechtsprechung liegt daher eine ausreichende „Grobprüfung“ vor und ist daher eine UVP auch unionsrechtlich geboten.**

UVP-Pflicht im Zweifel gilt auch für den Fall, dass seitens des BVwG Unsicherheiten hinsichtlich der Auslegung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung bestehen sollten. Eine Klärung durch den VwGH wäre aufgrund der aktuellen Rechtslage nämlich nur über Revision der Projektwerberin möglich, wovon die anderen Parteien ausgeschlossen sind.

2. Zur übermittelten **Stellungnahme von Dr. Gross vom 27.05.2019** wird eingewendet, dass deren Inhalt bestritten wird und soweit sie von der rechtswidrig vorgegebenen rechtlichen Prämisse zu berücksichtigender Stellplätze (453 statt 654) abhängig ist, dass sie unrichtig ist.

Den Ausführungen stehen die nach wie vor nicht entkräfteten fachlichen Entgegnungen des Privatsachverständigen der Beschwerdeführerin, Dipl.Ing.Dr. Johann Wimmer, entgegen.

### ANTRAG

Da Herr Dipl.Ing.Dr. Johann Wimmer für die Beschwerdeführerin derzeit wegen Auslandsaufenthaltes nicht verfügbar ist, wird beantragt, das BVwG möge der Beschwerdeführerin im Anschluss an die mündliche Verhandlung die Möglichkeit zur fachlichen Stellungnahme durch den eigenen Privatsachverständigen einräumen.



3. Zur übermittelten **Stellungnahme von Dr. Braunstingl** wird eingewendet, dass der vom SV gezogene Schluss, die vom Privatsachverständigen der Beschwerdeführerin Univ.Prof. i.R. Dr. Georg Spaun (Baugeologe) aufgezeigten geologischen Fehler und Unsicherheiten ließen sich dennoch mit Sicherheit ausschließen, ohne die dafür notwendigen geologischen Erkundungen gezogen wurde. Darüber wird Prof. Spaun in der mündlichen Verhandlung ein entsprechendes Gutachten erstatten.

## VI. ANTRAG

**Es wird beantragt, das Bundesverwaltungsgericht möge feststellen, dass für das gegenständliche Vorhaben der Erweiterung der Mönchsberggarage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Mag. Dipl.-Ing. Dr. Gishild Schaufler  
Umweltanwältin

